



Amtliche Beglaubigung
 Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster überein.

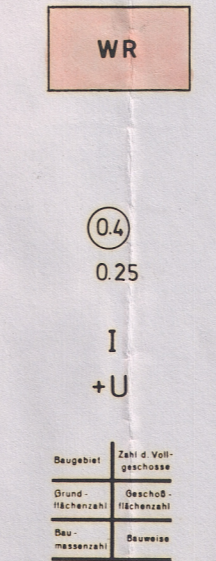
Heidelberg, den 3. MAI 1984

Staatl. Vermessungsamt
 Stadler

Gebäudedarstellung gegenüber dem Liegenschaftskataster
 neuerstellte Gebäude

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG und §§ 1 - 11 BauWVO
 - Reine Wohngebiete § 3 BauWVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BBauG und § 16 BauWVO
 - Geschoßflächenzahl
 - Grundflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze anrechenbares Untergeschoß
 - Nutzungsschablone

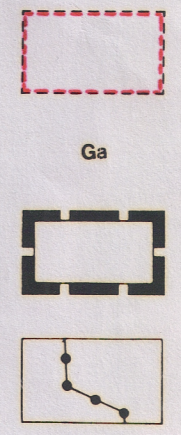


- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauWVO
 - offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - besondere Bauweise
sh. schriftl. Fests. 2.2
 - Baugrenze
 - Stellung baulicher Anlagen
Festsetzung der Richtung der Gebäudeseiten
Längsbalken gleich Firstrichtung

Schriftliche Festsetzungen

6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 und 22 BBauG
 - Garagen Ga
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets § 1 (4) und § 16 (5) BauWVO



Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlacker Änderung 2" bleiben bestehen. Zusätzlich zu den bestehenden schriftlichen Festsetzungen gilt unter Punkt 2:

- Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BBauG
 - Besondere Bauweise
Das Gebäude kann an die nördliche Grundstücksgrenze angebaut werden. Die Wandhöhe (ohne Giebel) darf im Mittel gemessen 4,8 m über natürlichem Gelände nicht überschreiten.

Wird das Gebäude nicht direkt an der Grenze errichtet, so sind die entsprechenden Grenzabstände gemäß LBO einzuhalten.
 Für die übrigen Grundstücks-
 grenzen gilt die offene Bauweise.

RHEIN-NECKAR-KREIS

Gemeinde Gaiberg

Bebauungsplan

Mühlacker - Änderung 2a

Maßstab
1:500

Rechtsgrundlage
 Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtet S. 3617), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauWVO des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. 1983 S. 577) in Verbindung mit den §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (GBl. 1972 S. 352), zuletzt geändert am 12.2.1980 (GBl. 1980 S. 116).

Planzeichen gemäß §§ 1, 2 u. 3 PLZVO v. 30.7.81 BGBl. I S. 833

Verfahrensvermerke

Aufstellung	am
Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	10.11.83
Bekanntmachung	am 18.11.83
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	
Bürgerbeteiligung	am 23.06.83
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2 a BBauG öffentlich dargelegt.	
Bebauungsplanentwurf	am 11.11.83
Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt.	
Öffentliche Auslegung	am vom bis
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausliegen.	
Eingeschränkte Beteiligung	am
nach § 2 a (7) BBauG	
13. Sitzung	am 12.07.84
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 48 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.	

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes
 INGENIEURBÜRO GERHARD WEESSE
 6906 Leimen, Im Schilling 4
 Leimen, den 21.12.83
G. Weesse

Gemeinderat
 gem. §: 11.11.83
 Heidelberg, den 27. Sep. 1984
 Rhein-Neckar-Kreis
 Landratsamt
 Kreisamt

Inkrafttreten
 12.10.1984
 Durch ortsübliche Bekanntmachung und der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.
 Gemeindevorsteher
 30. Aug. 1984
 Der Bürgermeister
 U.K. Müller